

### 1. Angebote und Abschlüsse

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.2 Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Angestellten bedürfen, um wirksam zu sein, unsere schriftliche Bestätigung.

### 2. Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht anderes vereinbart ist, ab Lieferwerk zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Kosten für vereinbarte Nebenleistungen etwaige Nebengebühren, öffentliche Abgaben, sonstige etwa hinzukommende Steuern u.ä., sind vom Käufer zu tragen.
- 2.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers. Bei Lieferung innerhalb vier Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Änderungen des Umsatzsteuersatzes, berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preis Anpassung.
- 2.3 Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.

### 3. Zahlung

- 3.1 Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.2 Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt ist.
- 3.3 Sind als Zahlungsmittel Schecks, Wechsel oder Zahlungsanweisungen vereinbart, werden sie nur erfüllungshalber angenommen; Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.4 Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

### 4. Lieferung, Verzug, Abnahme

- 4.1 Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere wetterbedingte, produktionsbedingte und Verkehrsbehinderungen sowie sonstige von uns nicht zu vertretenden Umstände, die uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils berechtigen nicht vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 4.3 Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 4.4 Bei allen Lieferungen, die auf Abruf bestellt werden, gilt bei Abnahmeverpflichtung des Käufers als Hauptverpflichtung des Vertrages.
- 4.5 Nicht rechtzeitige Abnahme der Ware berechtigt den Verkäufer, ohne Setzung einer Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des entgangenen Gewinns zu verlangen. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Verkäufer vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens einen Pauschalbetrag von 25% des

- Rechnungswertes der Ware verlangen.
- 4.6 Die Transportgefahr trägt der Käufer.

### 5. Gewährleistung, Haftung

- 5.1 Mängel –auch das Fehlens zugesicherter Eigenschaften– sind unverzüglich nach Entdecken und sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich beim Verkäufer zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 10 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.
- 5.2 Für mangelhafte Ware wird Ersatz geliefert.
- 5.3 Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 5.4 Nicht ausdrücklich in diesen Bestimmungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubte Handlung werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 5.5 Für Zuschnitte und Produkte in PE-Folie eingeschweißt können wir keine Haftung, für die zugesicherten Eigenschaften übernehmen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen.
- 6.2 Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware oder Vermischung setzt sich das Vorbehalts Eigentum an der bearbeiteten oder vermischten Ware fort. Bei Verwendung verschiedener Stoffe, verschiedener Lieferanten erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware.
- 6.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch nur mit der Maßgabe, das die aus dem Veräußerungsgeschäft erworbene Forderung des Käufers als an uns abgetreten gilt, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 6.4 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Wiederrufsrecht Gebrauch machen, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben.
- 6.5 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann berechtigt, unser Vorbehalts Eigentum in Besitz zu nehmen und durch freihändigen Verkauf oder im Wege der Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausgezahlt.
- 6.6 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir insoweit auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

### 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 7.1 Erfüllungsort und – soweit zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Wesel.
- 7.2 Sollte ein Teil dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.